

NAME

VORNAME

MATRIKELNUMMER

TEIL: Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung

PUNKTE: / 120

1. Rechtsgeschichte (12 Punkte)

Was versteht man unter *ius honorarium*? In welcher Weise hat dieses zur Entwicklung des römischen Privatrechts beigetragen? Geben Sie konkrete Beispiele!

2. Deliktisches Schuldrecht (18 Punkte)

Ageria und Negidia, die jeweils eine Gladiatorenschule betreiben, lassen ihre beiden Sklaven Alarix (Sklave der Ageria) und Nestor (Sklave der Negidia) gegeneinander im Schwertkampf antreten; von den Zuschauern nehmen sie für das blutige Spektakel Geld ein. Während des überaus sportlich ausgetragenen Kampfes trifft Nestor den Alarix am Arm und fügt ihm eine blutende Wunde zu. Alarix wird fachmännisch verarztet (Kosten 50).

Unter den Zuschauern entsteht aber ein Tumult. Troubatrix, die kleine Schwester des Alarix, die ebenfalls eine Sklavin der Ageria ist, beginnt erzürnt auf Nestor mit bloßen Fäusten einzuschlagen, woraufhin Nestor mit dem Schwert auf sie einsticht. Dieses Mal kommt jede ärztliche Hilfe zu spät, Troubatrix verstirbt am nächsten Tag an der tödlichen Wunde.

Prüfen Sie deliktische Ansprüche der Ageria gegen Negidia

- a) hinsichtlich des Sklaven Alarix.
- b) hinsichtlich der Sklavin Troubatrix.

3. Sachenrecht (22 Punkte)

Aulus verkauft und übergibt dem Gellius einen kleinen Obstgarten. Weder Aulus noch Gellius wissen, dass der Garten in Wirklichkeit der Messalina gehört.

Gellius erntet nach einem halben Jahr die Nüsse dieses Gartens und verwahrt sie in einer Scheune auf dem Grundstück.

Nach einem weiteren Monat benötigt Gellius dringend Geld für landwirtschaftliche Geräte und nimmt daher bei Seia einen Kredit in der Höhe von 1.000 auf. Auf Drängen Seias bestellt er ihr den Obstgarten und die Nüsse besitzlos zum Pfand.

Tags darauf stirbt Gellius. Messalina, die von Gellius zur Erbin eingesetzt worden war, tritt das Erbe an. Bei Fälligkeit des Darlehens weigert sich Messalina, der Seia die 1.000 zu zahlen.

Wie steht es um die Erfolgsaussichten der Seia, beim *praetor* die *vindicatio pignoris* zu beantragen

- a. hinsichtlich der Nüsse?
- b. hinsichtlich des Obstgartens?

5. Sachenrecht (20 Punkte)

Im August des Jahres 100 fragt Leo seine Nachbarin Gaia, ob sie ihm den an seinen Landsitz grenzenden Acker veräußert. Gaia bittet um Bedenkzeit.

Im Herbst übersiedelt Leo in die Stadt. Im Oktober schreibt ihm Gaia, sie verkaufe ihm den Acker um 2.000, wolle die Fläche aber noch fünf Jahre als Pächterin nutzen, Pachtzins 30 pro Jahr. Im November schreibt Leo an Gaia, er sei mit allem einverstanden, und er schickt ihr den Kaufpreis von 2.000.

Im August des Jahres 101 hält sich Leo wieder in seinem Landhaus auf und betritt bei dieser Gelegenheit den von ihm gekauften Acker.

Im Februar des Jahres 103 erscheint Titus und kann überzeugend darlegen, dass er den Acker vor Jahren geerbt hat und dass Gaia dem Leo mit Täuschungsabsicht vorgespiegelt hat, sie wäre Eigentümerin des Ackers. Nun verlangt Titus das Grundstück von Leo.

Wie ist die sachenrechtliche Lage?

6. Schuldrecht (10 Punkte)

Helene vereinbart mit Cato, dass sie ihm ein Schaf gibt und dafür von Cato eine Ziege erhält. Cato nimmt das Schaf von Helene entgegen; kurz darauf verkauft und übergibt er das Tier an Pia (Kaufpreis 50).

Cato verschwindet, ohne an Helene eine Ziege geleistet zu haben. Da wendet sich Helene an Pia und verlangt von ihr das Schaf mit der Begründung, der Tausch sei kein anerkannter Vertrag im römischen Recht, somit habe Cato kein Eigentum am Schaf erworben und habe Pia nicht zur Eigentümerin machen können.

Wie beurteilen Sie das Vorbringen, Helenes Geschäft mit Cato sei kein gültiger Vertrag gewesen, im Lichte des spätclassischen römischen Rechts?

7. Exegese (30 Punkte)

Coll. 10.2.6. (Modestinus libro differentiarum secundo sub titulo de deposito vel commodato)

Res deposita si subripiatur, dominus dumtaxat habet furti actionem, quamvis eius apud quem res deposita est intersit ob inpensas in rem factas rem retinere. is vero cui res commodata sit furti experiri debet, si modo solvendo fuerit.

Übersetzung: (Modestinus im zweiten Buch seiner Distinktionen, unter dem Titel „Verwahrungs- und Leihvertrag“)

Wenn eine hinterlegte Sache gestohlen wird, hat nur der Eigentümer die Diebstahlsklage, obwohl der Verwahrer wegen seiner Aufwendung auf die Sache an dieser ein Rückbehaltungsinteresse hat. Ein Entleiher hingegen darf die Diebstahlsklage anstellen, sofern er solvent ist.

Schreiben Sie eine Exegese!